

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden
vom 17.12.1999**

(veröffentlicht im Abl. 18/99, Seite 175 - 194)

(§§ 10, 11, 13 – 15 u. 24 geändert durch Satzung v. 19.12.2001, Abl. 10/01, S. 210)

(§§ 6 u. 15 sowie Anlage zu § 3 Abs.1 Nr. 1 (Positivkatalog) geändert durch Satzung v. 20.12.2002, Abl. 14/02, S. 210 - 214)

(§§ 6 Abs. 5 u. 14 Abs. 1 geändert durch Satzung v. 17.12.2004, Abl. 12/04, S. 142- 144)

(§§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 16.12.2005, Abl. 13/05, S. 184 – 186)

(§§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.12.2007, Abl. 11/07, S. 115 – 118)

(§§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.12.2008, Abl. 12/08, S. 238 – 240)

(§§ 2, 3, 4, 10, 14 und 24 sowie Anlage zu § 3 Abs.1 Nr. 1 (Positivkatalog) geändert durch Satzung vom 17.12.2010, Abl. 11/10, S. 124 – 126)

(§§ 1 – 9, 15, 16 und 18 geändert durch Satzung vom 18.12.2012, Abl. 11/12, S. 90 - 94)

(§ 15 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 16.12.2016, Abl. 10/16, S. 153 – 155)

(§§ 2, 6, 8, 11, 13, 15, 18 und 20 geändert durch Satzung vom 14.12.2018, Abl. 13/18, S. 166 -170)

(§§ 11 u. 13 geändert durch Satzung vom 13.12.2019, Abl. 12/19, S. 169 - 171)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes v. 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl, I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fas-

66.4

sung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Das Gemeindegebiet wird in die Bezirke I (Innenbereich) und II (Außenbereich) eingeteilt.

Zum Bezirk I gehören die Grundstücke der Ortsteilkerne Bösensell, Ottmarsbocholt und Senden, sowie im Ortsteil Bösensell die Grundstücke Brock Nr. 23, 24, 25, 26, 26a, 27, 29, 34, 35, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 51 und Alvingheide Nr. 50, 53, 58, 68, 69, 72, 73, 74, 82, 86, 88, 112, 124 – 134.

Zum Bezirk II gehören die Grundstücke in den nachstehend aufgeführten Bauerschaften, sofern sie nicht zum Bezirk I zählen:

<u>Ortsteil Ottmarsbocholt:</u>	<u>Ortsteil Senden:</u>	<u>Ortsteil Bösensell:</u>
Dorfbauerschaft	Bredenbeck	Alvingheide
Kreuzbauerschaft	Dorfbauerschaft	Brock
Oberbauerschaft	Gettrup	Kley
Venne	Holtrup	
Lindhövelweg Nr. 11, 26	Schölling	
Lindhövelweg Nr. 34, 40	Wierling	
Broholt 35, 41		
Heide 38		

- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)¹.

¹ eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.¹
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG)¹.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Wiederverwertbare Abfälle werden von der Gemeinde getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen wie z. B. Speisereste (ungekochte und gekochte Obst-, Gemüse-, Fleischreste), Zimmer- und

¹ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

66.4

Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)¹.

- c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- d) Vorhalten eines Wertstoffhofes zur Annahme und Beförderung von Altholz, Elektro-/Elektronik-Artgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 3 dieser Satzung^{2, 3} Altmetall, Grünabfällen, Sperrmüll, Matratzen, Teppichen.
- e) Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)⁴
- f) Einsammeln und Befördern von gefährlichen⁵ Abfällen durch das Schadstoffmobil.
- g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Holsystem / Rest-, Bio-, Papierabfallgefäßen), durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Bringsystem / Container für Altholz, Elektro-/Elektronikschrott, Kühlgeräten, Altmetall, Grünabfällen, Sperrmüll, Matratzen, Teppiche auf dem Wertstoffhof der Gemeinde Senden und Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flän-

¹ eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

² geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

³ gestrichen durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

⁴ eingefügt durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

⁵ geändert durch 7. Änderungssatzung vom 17.12.2010

kierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).¹

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG² mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Darüber hinaus sind Abfälle aller Art vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, die nicht im Gemeindegebiet Senden entstanden sind.

2. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG³ einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)¹

Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379 ff.).

3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaf-

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

² geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

³ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

66.4

fenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen bzw. zugelassenen Abfallbehältern und -säcken (§ 10) eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG)¹. Insbesondere solche Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde in Einzelfällen mit Zustimmung der unteren staatlichen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit¹ nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).¹
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von gefährlichen¹ Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ei-

¹ gestrichen durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

ner getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche¹ Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung)² werden von der Gemeinde bei dem von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und in diesen Betrieben jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, durch ein Sternchen (*) als gefährliche Abfälle gekennzeichneten¹ Abfallarten anfallen.

- (2) Gefährliche¹ Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung² dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobiles werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung³ berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung¹ das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

¹ geändert durch 7. Änderungssatzung vom 17.12.2010

² geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

³ eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG¹ i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG² anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar

¹ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

² geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzen Staubsaugerbeuteln, benutzen Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.¹

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.²

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

² eingefügt durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- ¹ Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)²;
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)²;
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden³;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden³.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht im Innen- und Außenbereich⁴ bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des

¹ gestrichen durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

² eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

³ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

⁴ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2008

§ 7 Abs. 3 KrWG¹ zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG¹ so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.^{2, 3} Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG¹ besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG¹ i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung⁴ besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung¹ ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 (Amtsblatt des Kreises vom 28.12.2005,

¹ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

² eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2007

³ gestrichen durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2008

⁴ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

66.4

Seite 85)¹ in der jeweils geltenden Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) schwarze 80 l¹, 120 l und 240 l Abfallbehälter für Restmüll
 - b) braune 120 l und 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle (Bezirke I und II ^{2, 3})
 - c) blaue 120 l und ⁴ 240 l Abfallbehälter für Altpapier
 - d) 1.100 l Abfallgroßbehälter (Container) für Restmüll
 - e) gelbe 90 l Kunststoffsäcke, gelbe 120 l und 240 l Abfallbehälter ³ für Verpackungsabfälle i. S. v. § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 und i. S. v. § 2 Abs. 4 dieser Satzung ³
 - f) Depotcontainer für Altglas ³
 - g) Depotcontainer für Altkleider ³
 - h) die auf dem Wertstoffhof der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behälter für die jeweiligen Wertstoffe i. S. v. § 2 Abs. 3 und § 15 dieser Satzung ³

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restmüllmengen oder Bioabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.

¹ geändert durch 7. Änderungssatzung vom 17.12.2012

² geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2010

³ eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2007

⁴ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2008

⁵ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001

Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern zur Restmüllabfuhr bzw. Bioabfuhr bereitgestellt sind.

Für Anschlussnehmer, die nachweislich Stellplatzprobleme bei der Papiertonne geltend machen, können statt dessen Papiersäcke seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie zur Altpapierabfuhr bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Es sind auf dem Grundstück soviel Behälter bereitzustellen, dass sämtliche anfallende Abfälle entsorgt werden können. So erhält jedes Grundstück:

im Bezirk I:

- a) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll
- b) einen braunen Abfallbehälter für Biomüll
- c) einen blauen Abfallbehälter für Papierabfälle
- d) gelbe Abfallsäcke / Abfallbehälter ¹ für Verpackungsabfälle, die im Rahmen von § 2 Abs. 4 dieser Satzung eingesammelt und befördert werden.

im Bezirk II:

- a) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll
- b) einen braunen Abfallbehälter für Biomüll ^{2, 3}
- c) einen blauen Abfallbehälter für Papierabfälle
- d) gelbe Abfallsäcke ¹ / Abfallbehälter für Verpackungsabfälle, die im Rahmen von § 2 Abs. 4 dieser Satzung eingesammelt und befördert werden.

- (2) Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001

² eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2007

³ gestrichen durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2008

66.4

dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).¹

- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.²
- (4) Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke/-tonnen zur Sammlung und Beförderung von Einweg-Verkaufsverpackungen i. S. v. § 3 VerpackV richtet sich nach den Festsetzungen der Abstimmungsvereinbarung i. S. v. § 2 Abs. 4 dieser Satzung. Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Gemeinde Senden oder der von ihr mit der Sammlung der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder als Restmüll z.B. im vorhandenen Gefäß oder über eine kostenpflichtige Sonderleerung über den mit der Sammlung der Abfälle Beauftragten zu entsorgen.³

§ 12

Aufstellungsort der Abfallbehälter

Den Aufstellungsort der Abfallbehälter zum Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt der Bürgermeister. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird und die Abfallabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gesichert ist.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

² geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

³ zugefügt durch 12. Änderungssatzung vom 13.12.2019

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung) gestellt und unterhalten.¹
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben zur Abfallverwertung:
 - Altpapier (Zeitungen/Zeitschriften/Kartonagen) in die von der Gemeinde zu Verfügung gestellten Papiertonnen (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c) einzuwerfen.
 - Altglas ohne Inhalt und ohne Verschluss zu den aufgestellten Depotcontainern (§ 10 Abs. 2 Buchstabe g) zu bringen. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung der Sammelbehälter muss Glas nach Farben getrennt werden.
 - Altkleider bei den caritativen Sammlungen abzugeben oder zu den aufgestellten Altkleider-Depotcontainern (§ 10 Abs. 2 Buchstabe h) zu bringen.
 - Bioabfälle in die von der Gemeinde bereitgestellten Bioabfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b) einzufüllen. Dieses gilt nicht für Bioabfälle, die selbst kompostiert und verwertet werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke in das braune Sammelgefäß eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.²
 - Grünabfälle am Wertstoffhof zu entsorgen, soweit diese von der Größe/Menge her nicht über die zugelassenen Bioabfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b) entsorgt oder nicht selbst kompostiert und verwertet werden können.

¹ Satz 2 durch 5. Änderungssatzung am 12.12.2007 gestrichen

² geändert durch 12. Änderungssatzung vom 13.12.2019

66.4

- den jeweiligen Restmüll in die von der Gemeinde bereitgestellten Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen (vgl. § 10 Abs. 2 Buchstabe a).
 - sperrige Abfälle/verwertbare Abfälle (§ 15) in den am Wertstoffhof der Gemeinde für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
 - Einweg-Verkaufsverpackungen im Sinne der Abstimmungsvereinbarung (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung) in gelbe Abfallsäcke / gelbe Abfallbehälter ¹ und entsprechende Depotcontainer zu geben.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. ¹
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden an einem Werktag zwischen 6.00 und 19.00 Uhr geleert. In Wohngebieten beginnt die Leerung gemäß der aktuellen Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung ab 7.00 Uhr. Die Bereitstellungszeit für die Abfallbehälter wird für alle angeschlossenen Grundstücke einheitlich auf 6.00 Uhr festgelegt. In den Abfuhrbezirken I (Innenbereiche) und II (Außenbereiche) werden die Abfahren wie folgt durchgeführt¹:

im Bezirk I: Restmülltonne: alle 4 Wochen
 Biotonne: 14-tägig
 Papiertonne: alle 4 Wochen
 Gelbe Tonne ² /
 Gelber Sack –DSD-: 14-tägig

im Bezirk II: Restmülltonne: alle 4 Wochen
 'Angebots-Biotonne' ³: 14-tägig
 Papiertonne: alle 8 Wochen
 Gelbe Tonne /
 Gelber Sack ⁴ –DSD-: alle 4 Wochen

Gleichzeitig werden auch die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren (die Abfallsäcke für Restmüll jeweils mit der Leerung der Restmülltonne, die Abfallsäcke für Bioabfälle jeweils mit der Leerung der Biotonne). Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.

- (2) Die Abfallgroßbehälter (Container) werden im vereinbarten Rhythmus geleert, und zwar einmal wöchentlich, 14-tägig oder 4-wöchentlich. Die Abfuhr der Papiertonne und der Biotonne (Bezirk I) erfolgt zusätzlich im Abfuhrhythmus und zu den Abfuhrzeiten des jeweiligen Bezirkes.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (z. B. Feiertagsverlegung) werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001

² geändert durch 7. Änderungssatzung vom 17.12.2010

³ eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2007

⁴ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 16.12.2005 (In-Kraft-Treten am 01.01.2006)

66.4

§ 15 Sperrige Abfälle/Wertstoffhof

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung¹, sperrige Abfälle/verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.
- (2) Soweit Transportprobleme bestehen, bieten das Entsorgungsunternehmen – oder auch Dritte - ²die Möglichkeit der kostenpflichtig zu bestellenden Einzelabfuhr an. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes für abzuholenden sperrigen Abfall gilt § 12 entsprechend.
- (3) Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:
 - Altholz: Möbelteile aus Holz, Bettgestelle, Truhen, Stühle und Hocker ohne Polsterauflagen, Tische ohne Glas und Keramik, Regalbretter, einzelnes Türblatt, einzelnes Holzfenster ohne Glas u. ä. Metallteile und Kunststoffleisten am Altholz sind in geringen Mengen erlaubt. Keine Bahnschwellen, keine Jägerzäune, keine imprägnierten Hölzer.
 - Altkunststoffe: Sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen, Gartenmöbel und großes Spielzeug aus Kunststoff usw.³
 - Altpapier: Sperrige Kartonagen. Keine Zeitungen und Zeitschriften.
 - Altmetall: Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Wäscheständer, Eisenstangen usw.⁴
 - Elektro-Schrott: Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsor-

¹ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

² geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

³ eingefügt durch 10. Änderungssatzung vom 16.12.2016

⁴ geändert durch 10. Änderungssatzung vom 16.12.2016

tierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.¹

- Altbatterien: Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.²

Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten und Photovoltaikmodule sind getrennt zu sammeln. Die Annahme erfolgt nach telefonischer Anmeldung bei der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Brink 37a, 48653 Coesfeld, Tel. Nr.: 02541/94450.¹

- Garten-/Grünabfälle: Laub, Sträucher, Vertikutiergut, Wurzeln (Durchmesser: Wurzel max. 40 cm, Baumstämme max. 15 cm. Kantenlänge bei Baumstämmen max. 40 cm). Keine Bioabfälle aus der Küche.
- PE-Folien: Folien aus großen Verpackungen. Keine Silofolie, keine Dachfolien.
- Sperrmüll: Sessel, Sofas, Liegen, Holztische mit Glas oder Keramik, Gartenmöbel, großes Spielzeug aus Kunststoff und sonstige sperrige Verbundstoffe,

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

² geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

66.4

die sich nicht trennen lassen, Matratzen, Teppiche¹.

Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände aus Bau- und Umbaumaßnahmen.

- Styropor: Nur sauberes, weißes Styropor. Kein Baustyropor, kein farbiges Styropor. Keine verschmutzten Styroporteile.

Außerdem sind am Wertstoffhof Depotcontainer und Sammelbehälter aufgestellt für:

- Altglas: Flaschen nach Farben getrennt: kein Flachglas (Scheiben) und keine Leuchtkörper.
- Altkleider: Kleider, Textilien und Schuhe in Säcke verpackt. Keine Gummistiefel, keine Federbetten.

- Naturkorken: Wein- und Sektkorkensammlung für das Epilepsiezentrum Kork/Kehl zur Unterstützung der Behindertenarbeit.
- Windeln: Einwegwindeln, die in der wärmeren Jahreszeit nicht mit der 4-wöchentlichen Restmüllabfuhr entsorgt werden können und/oder das auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltende Restmüllgefäß nicht ausreicht.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, am Wertstoffhof folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen kostenpflichtig abzugeben:

- Bauholz: Holzfenster und -türen (ohne Glas), Holzvertäfelung, Dachlatten, Holzpaneele, Fußbodenbretter, Laminatbretter.
- Baumischabfall: Materialien aus Bau- und Umbaumaßnahmen: insbes. Isoliermaterialien, Rigipsplatten, Dachfolie, Kunststoff-Dachplatten, PVC-Rohre, Baustyropor, Tapetenreste
- Bauschutt: Sand, Steine, Fliesen, Beton etc.

¹ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 16.12.2005 (mit Wirkung vom 24.03.2006)

- Holz
(schadstoffhaltig): Gartenhölzer (keine ganzen Zäune)

Die Abrechnung erfolgt auf privatrechtlicher Basis zwischen dem Anlieferer und dem Entsorgungsunternehmen.

- (4) Ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gem. § 15 Abs. 1 dieser Satzung¹ gehören, entscheidet die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Ausweispflicht für alle Benutzer des Wertstoffhofes einführen.

§ 16

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar² benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen sein.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

¹ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

² eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

66.4

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht und Duldungspflicht¹

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung² hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.³
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewährleisten, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.⁴
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.⁵
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.⁶
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.⁷

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

² geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

³ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

⁴ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

⁵ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

⁶ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

⁷ eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.¹
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018

66.4

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Senden erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. ausgeschlossene Abfälle i. S. v. § 3 dieser Satzung der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

2. gefährliche¹ Abfälle i. S. v. § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechend der getroffenen Regelung in § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsorgt;
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung);
 4. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10 dieser Satzung);
 5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 und Abs. 4-6 dieser Satzung befüllt;
 7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17 dieser Satzung);
 8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 Abs. 4 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €² geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1993 außer Kraft.

¹ geändert durch 7. Änderungssatzung vom 17.12.2010

² geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001

66.4

Anlage (Positivkatalog) zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden

Schlüssel gem. Abfallverzeichnis - Verordnung

Die für ein Einsammeln durch die Gemeinde Senden grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle einer Beseitigung zuzuführen, die in der Spalte "Beseitigung/Verwertung" mit der Ziffer 1 versehen sind. Alle anderen Abfallstoffe sind über die entsprechend zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme getrennt zu erfassen und einer entsprechenden Verwertung/Aufbereitung zuzuführen.

!!Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig!!

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Beseitigung/Verwertung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01, AVV des Positivkataloges des Kreises Coesfeld)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	3 und 4
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2
20 01 10	Bekleidung	6
20 01 11	Textilien	6
20 01 13*	Lösemittel	5
20 01 14*	Säuren	5
20 01 15*	Laugen	5
20 01 17*	Fotochemikalien	5
20 01 19*	Pestizide	5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	4
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	4
20 01 27**	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	5
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	5
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21 und 20 01 23 fallen; soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.	4
	soweit es sich um Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt	4
	Ansonsten	4
Fortsetzung –Seite 26-		

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Beseitigung/Verwertung
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.	4
20 01 37**	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	4
20 01 40	Metalle	4
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2 und 4
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1
20 03 02	Marktabfälle	1
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	1
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1
20 03 07	Sperrmüll	4

Verwertungs-/ Beseitigungswege

- 1 Restmüll-Abfuhr
- 2 Bioabfall-Abfuhr
- 3 Papierabfall-Abfuhr
- 4 Wertstoffhof
- 5 Schadstoffmobil
- 6 Gemeinnützige Sammlung von Altkleidern, Schuhen und Textilien